



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

- e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:
 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024² geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024³ geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung;

Art. 8a^{decies} Abs. 7

⁷ Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG fallen, ein intelligentes Messsystem einsetzen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 734.71

² AS 2019 1381, 3479; 2022 772

³ AS 2019 1381; 2022 772

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi